



Amtsgericht Nienburg

6 C 365/17

Nienburg, 27.12.2017

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

██████████ ██████████ ██████████ ██████████ 58095 Hagen

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen
Geschäftszeichen: ██████████ vs. ██████████ Kanalratte- mö

gegen

██████████ ██████████ ██████████ ██████████

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Nienburg am 27.12.2017 durch die Richterin am Amtsgericht Kertzinger beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird zur Erzwingung der im Beschluss des Amtsgerichts Nienburg vom 10.07.2017 (Az.: 6 C 365/17) ausgesprochenen Verpflichtung, nämlich

Der Antragsgegnerin wird untersagt, den Antragsteller im Internet als „Kanalaratte“ zu bezeichnen und ihn mit einer Scheißhausfliege gleichzusetzen, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/profile.php?id=100012896705033> wie folgt geschieht:



ein Ordnungsgeld in Höhe von 700,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von 14 Tagen verhängt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: Wertstufe bis 500,00 €.

Gründe

Mit einstweiliger Verfügung des Amtsgerichts Nienburg vom 10.07.2017 ist der Antragsgegnerin untersagt wurden, im Internet als Kanalratte zu bezeichnen und ihn mit einer Scheißhausfliege gleichzusetzen. Zudem wurde für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die ausgesprochene Anordnung gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Die einstweilige Verfügung ist der Antragsgegnerin am 26.07.2017, 12.40 Uhr zugestellt worden. Mit Beschluss vom 17.08.2017 wurde gegen die Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 € ersatzweise 10 Tage Ordnungshaft wegen eines Verstoßes gegen die einstweilige Verfügung festgesetzt. Wegen der Gründe wird auf den Beschluss vom 17.08.2017 Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 06.09.2017 und der ergänzenden Stellungnahme vom 20.12.2017 beantragt der Antragsteller die erneute Festsetzung des angedrohten Ordnungsgeldes mit der Begründung, die Antragsgegnerin habe den Text „Darf ich vorstellen...meine Kanalratte Alfred Boecker“ am 20.12.2017 noch immer nicht unter Facebook gelöscht.



Der Antrag auf Festsetzung des Ordnungsgeldes wurde der Antragsgegnerin am 02.12.2017 zugestellt.

II.

Gemäß § 890 Abs. 1 ZPO war gegen die Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld festzusetzen, weil sie gegen das ihr mit einstweiliger Verfügung auferlegte Unterlassen, den Verfügungskläger als Kanalratte zu bezeichnen, mit der getätigte und bis zum 20.12.2017 nicht gelöschten Äußerung verstoßen hat.

Die erforderliche Androhung der Festsetzung des Ordnungsgeldes gemäß § 890 Abs. 2 ZPO ist in der einstweiligen Verfügung erfolgt.

Das Ordnungsgeld war auf 700,00 € festzusetzen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin gegen die einstweilige Verfügung fortdauernd trotz des bereits verhängten Ordnungsgeldes durch die erheblich abwertende Bezeichnung des Antragstellers als Kanalratte verstößt und damit intensiv die Persönlichkeit des Antragstellers verletzt. Die Ordnungshaft für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, war mit einem Tag je 50,00 € somit auf 14 Tage festzusetzen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Kertzinger
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Nienburg, 02.01.2018

Karsten, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

